

MAGAZIN

MEHRWERT!

DA KOMMT WAS AUF SIE ZU...
IHRE RENTE



Von vielen Arbeitnehmern ersehnt,

sind bei keiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflichteinzahlung die Erwartungen der Betroffenen so überzogen, wie bei diesem Thema. Diese Informationsbroschüre soll Ihnen die Realität der Rentenversorgung erklären (Stand 2018) und Ihnen auch Alternativen aufzeigen.



INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen des Deutschen Rentensystems **06**

Solidarsystem heute und zukünftige Migrationsauswirkungen **07**

Die Deutsche Standardrente (Stand 2018) **12**

Die Krankenversicherung der Rentner (KvdR) **14**

Wer ist ein Pflichtmitglied?

Wer ist ein freiwilliges Mitglied?

Die Unterschiede und deren Kosten

Weitere Abzüge von der gesetzlichen Rente **21**

Krankenkassenzusatzbeitrag

Beiträge zur Pflegeversicherung

Rentenabzüge bei Rentenbeginn mit 60 Jahren

Rentenabzüge bei Rentenbeginn mit 63 Jahren

Rentenabzüge bei Schwerbehinderten

INHALTSVERZEICHNIS

Rente und Finanzamt **22**

Was ist Steuerpflichtig?

Die Rentenfrei- und Pauschal-Beträge (Stand 2018)

Das Rentenniveau **28**

Studie der OECD von 2017

Rentenniveau in Deutschland (Stand 2018)

Modellrechnung

Die Lösung der Altersvorsorge **54**

Edelmetalle als Altersvorsorge

Beispiel aus Fakten der Vergangenheit

Ist eine „Edelmetallrente“
anzeigepflichtiges Einkommen?

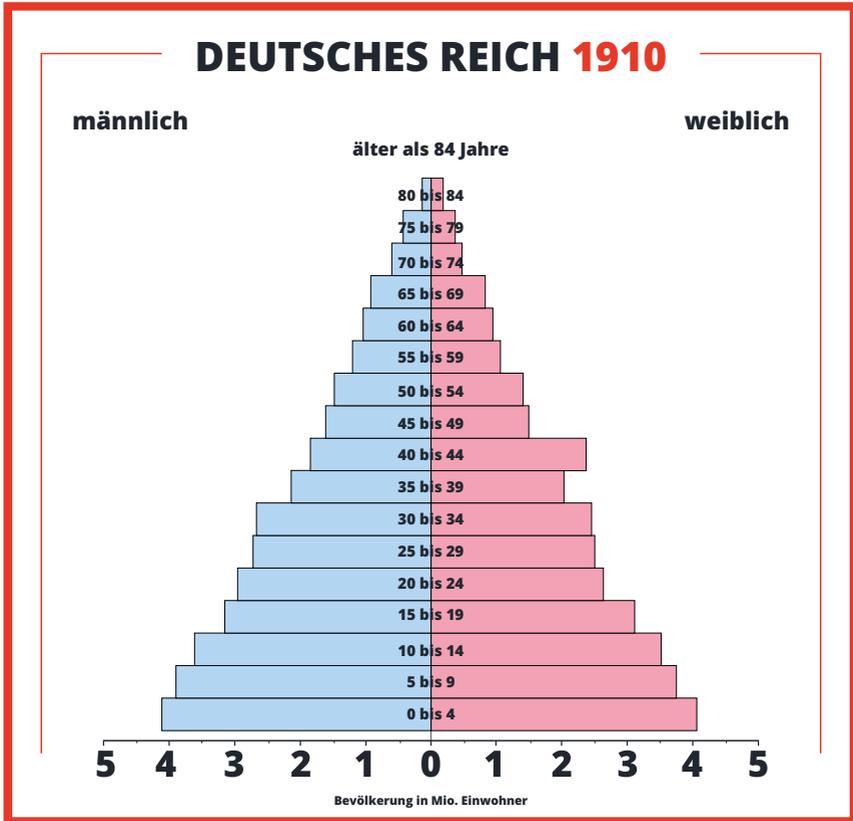
„Edelmetallrente“ und das Finanzamt





Grundlagen des Deutschen Rentensystems

Begonnen hat alles mit der „Kaiserlichen Botschaft“, verkündet seinerzeit durch Reichskanzler Bismarck, mit einem Renteneintrittsalter von 70 Jahren und einem „Lebensbaum“ der sich wie folgt darstellte:



Statistik: Lernhelfer 2010

Die Basis des Deutschen Rentensystems ist das System der Solidargemeinschaft (umlagefinanziertes System). Alle Arbeitnehmer zahlen Beiträge, aus denen die Renten für die Rentner bezahlt werden.

Evtl. Überschüsse werden zur Kostendeckung der Rentenanstalt und für Rücklagen verwendet.

Solidarsystem heute und zukünftige Migration

„Heute leben 66,7% der Bevölkerung von Abgaben und Steuern, die 33,3% der Bevölkerung erwirtschaften müssen. (Stand 2018)

Dazu kommen 1,8 Millionen Migrantinnen (Stand 2018), die in Ihrer Mehrzahl nicht Leistungsträger, sondern Leistungsnehmer werden und sehr wahrscheinlich auch bleiben; die Sozialansprüche werden also steigen. Der selbständige und angestellte Mittelstand, der bereits heute 80% der Steuern und Sozialabgaben trägt, kann diese Mehrlasten nicht mehr schultern.“

(Zitat aus Visionen 2050)

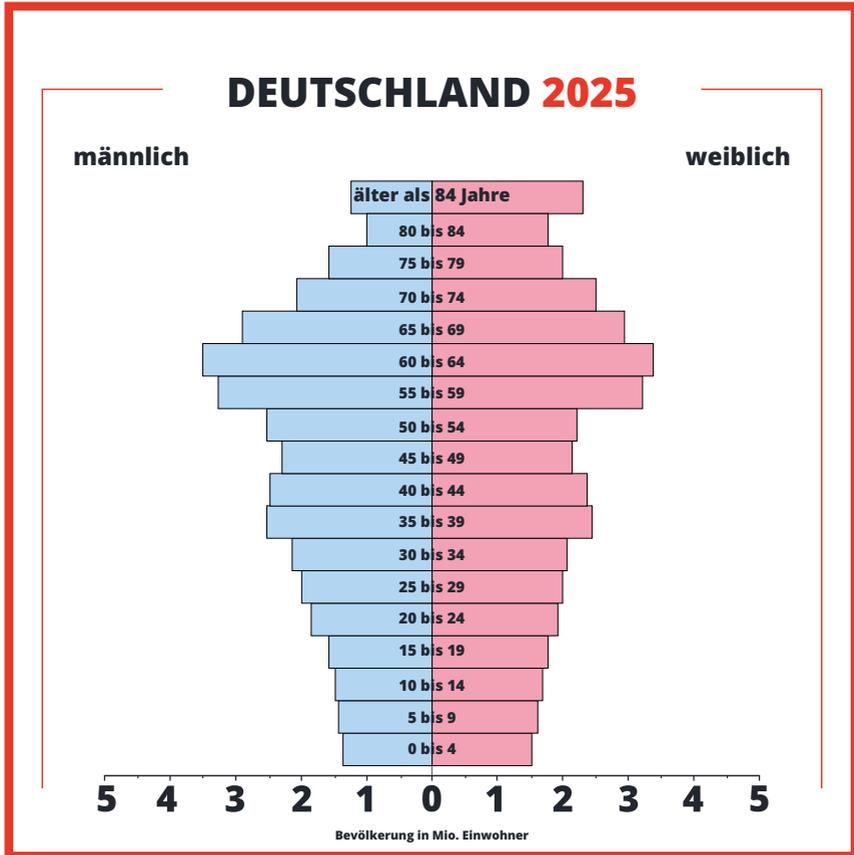


Die Deutsche Rentenversicherung ist juristisch eine Selbstverwaltung, in Abhängigkeit der Deutschen Gesetzgebung.

Ob es nun an zwei Weltkriegen, politischem Wandel, völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Frauenrechten oder der Abnahme der körperlichen Arbeit liegt, sei dahingestellt, wobei in der Darstellung 2025 keine Veränderungen durch Migration gezeigt wird.

Diese wird voraussichtlich im Kinderbereich für einen erheblichen Anstieg sorgen, der sich dann, mit Zeitversatz, später zu einem neuem Überhang an alten Menschen entwickeln wird, die vermutlich nur gering in die Rentenkassen einzahlten.

So gestaltet sich der Lebensbaum voraussichtlich im Jahr 2025



Statistik: Lernhelfer 2010

Die Basis des Deutschen Rentensystems ist das System der Solidargemeinschaft (umlagefinanziertes System). Alle Arbeitnehmer zahlen Beiträge, aus denen die Renten für die Rentner bezahlt werden.

Ein Verhältnis von 1:1 wird immer wahrscheinlicher. Jedoch ist der Umstand ein Arbeitnehmer finanziert einen Rentner in der Praxis nicht umsetzbar.

Ein demografisches Problem wird politisch relativ unbehandelt gelassen.

Deutschland wird überaltern und die Geburtenraten sind rückläufig.

Folge:

Durch den demografischen Wandel ist das umlagefinanzierte System ins Wanken geraten. Immer weniger Beitragszahler müssen für immer mehr Rentenempfänger aufkommen. Die Beiträge steigen – und die Renten sinken, bedingt durch die Entgeltpunktberechnung. Jeder Arbeitnehmer wird eines Tages einen Rentner ernähren müssen.

Das viel gepriesene Argument, dass Migranten und deren Kinder das Deutsche Rentensystem retten werden, ist genauso so eine Hypothese wie die Aussage, dass nach dem Krieg die Gastarbeiter Deutschland wieder aufgebaut hätten.

Eine Integration setzt den Willen aller Beteiligten voraus. Was nützt es Kindern die deutsche Sprache beizubringen, wenn man nicht die Eltern auf die Nebenbank setzt? **Nichts.**

Die Eltern könnten sofort eine Tätigkeit aufnehmen, wenn sie die Sprache beherrschen würden.

Dies ist aber Voraussetzung für Bildung, Weiterbildung und ein Beschäftigungsvertrag in deren Folge dann Beitragszahlungen erfolgen.

Es ist ein Drittel der Bürgerschaft, das durch regelmäßige Arbeit die Steuer und Abgaben für diese Leistungen überhaupt erst möglich macht.

Eine alte Bergsteigerweisheit

**Wir sind jedoch, kollektiv,
alle am rutschen!**

Nur wer selber einen sicheren Stand hat,
kann andere sichern!



SOZIALVERTE



ILUNGSPLAN

37,7%

(leben von
Steuern und Sozialabgaben)

66,7%

33,9%

(leben von Markteinkommen)

**Ernähren
direkt und indirekt**



Von Politikern wird gern in Talk-Show's die Standardrente benannt und angepriesen.

Die Standardrente wird nur von einem Versicherten, dem so genannten Eckrentner erreicht, wenn dieser 45 Jahre lang stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts* aller Versicherten erzielt hat.

*(vor allem die Höhe der Entgeltpunkte ist entscheidend für die Höhe der Rente.)

Die ist zwar abhängig vom Gehalt, jedoch nach oben hin gedeckelt.

Seit Anfang dieses Jahres (2019) liegt diese Beitragsbemessungsgrenze

für die alten Bundesländer (West)
bei monatlich 6.700 Euro bzw. 80.400 Euro im Jahr.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die neuen Bundesländer (Ost)
beläuft sich auf monatlich 6.150 Euro bzw. 73.800 Euro im Jahr.

Mit mtl. 1441,35€ für alte Bundesländer und mtl. 1381,05€ für neue Bundesländer, stellt der „Standardrentner“ lediglich ein optimistisches Szenario dar.

Viele Versicherte können nicht 45 Beitragsjahre für die Rentenversicherung nachweisen!

Und wenn doch, wer hat in den 45 Jahren dann das Durchschnittsentgelt aller Versicherten verdient?

Viele Versicherte bekommen nicht die Standardrente!

Viele Versicherte müssen mit wesentlich niedrigeren Altersrenten als die Standardrente rechnen.

So lag der durchschnittliche Zahlungsbetrag der Versicherten-Renten in 2018 bei

1.095 Euro (Männer) bzw. 620 Euro (Frauen)
in den alten Bundesländern

und bei

1.198 Euro (Männer) bzw. 928 Euro (Frauen)
in den neuen Bundesländern.

Bruttorente im Bundesgebiet: M = 1.329€ F = 787€ in 2017

(Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen. Ausgabe Oktober 2014.

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung)



Die gesetzliche Rente reicht für die Alterssicherung nicht aus.

Private Vorsorge ist unverzichtbar, denn rund 22 Millionen Bundesbürger haben im Durchschnitt eine Rentenlücke von über 800 Euro im Monat.

(Quelle: Studie des Vorsorgeatlas Deutschland)

Die Krankenversicherung für Rentner

(KvdR)



Als Rentner wird man in der Regel Mitglied in der Krankenversicherung für Rentner, kurz der KvdR (gesetzliche Grundlage § 5 Abs.1 Nr.11, 12 SGB V).

KvdR ist ein Status,
unberührt bleibt die Wahl der Krankenkasse (§173 SGB V).

Wird binnen 14 Tagen keine andere Wahl getroffen, verbleibt es bei der Mitgliedschaft in der Krankenkasse, bei der bei Antragstellung die Mitgliedschaft bestand (§175/3 SGB V; Kündigungen regelt §175/4 SGB V).

Was ist die Krankenversicherung der Rentner (KvdR)?

Im Rentenalter benötigen Ruheständler einen umfassenden Schutz Ihrer Krankenkasse zu vernünftigen Beiträgen. Die KvdR bietet Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung diesen Krankenversicherungsschutz.

Der Umfang der Leistungen ist grundsätzlich identisch mit den Leistungen für die restlichen Mitglieder, wie zum Beispiel den pflichtversicherten Arbeitnehmern.

Die KvdR regelt als Krankenversicherung die Bedingungen wie Beitragszahlung, Leistung etc., ist aber keine Krankenkasse.

Bei welcher Krankenkasse die Mitglieder der KvdR versichert sind, ob Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), Betriebskrankenkassen (BKK), Innungskrankenkassen (IKK) oder einer sonstigen Ersatzkasse, können sie frei wählen.

Welche Vorteile bietet Ihnen die Krankenversicherung der Rentner?

Pflichtversicherte Mitglieder der KvdR haben einen wesentlichen Vorteil:

Sie zahlen die Krankenversicherungsbeiträge lediglich auf die gesetzliche Rente und alle Arbeitseinkommen (§ 249 a SGB V).

Eventuell vorhandene Mieteinnahmen, Zinserträgen aus Geldanlagen oder private Rentenversicherungen bleiben dagegen beitragsfrei.



Wer ist ein Pflichtmitglied in der KvdR?

Die Mitgliedschaft in der KvdR ist nicht freiwillig und beginnt mit Stellung des Rentenanspruches (§186 IX SGB V). Wer eine gesetzliche Rente beantragt, bestimmte Versicherungszeiten (Vorversicherungszeit bzw. 9/10 Regelung)** in der Deutschen Rentenkasse nachweisen kann und einen Rentenanspruch besitzt, wird in der KvdR pflichtversichert.

** (Was bedeutet die 9/10-Regelung bei der Krankenversicherung?)

In dem Zeitraum von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung muss der Rentenversicherte mindestens 9/10 dieser zweiten Hälfte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sein. Dann hat er die Vorversicherungszeit erfüllt und ist Mitglied der Krankenversicherung der Rentner.)

Wer zahlt die Krankenversicherung in der Rentenzeit?

Die Beiträge für die Krankenversicherung wird aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet (§ 238 SGB V). Bei geringen Einkommen wird ein vorgegebenes Mindesteinkommen angesetzt.

Pflichtversicherte Mitglieder:

Der Beitrag zur Krankenversicherung aus der gesetzlichen Rente wird je zur Hälfte von dem Rentenversicherungsträger und vom Versicherten bezahlt. Eventuelle Zusatzbeiträge der Krankenkasse hat der Rentner alleine zu tragen.

Wer ist freiwillig versichert?

Freiwillige Mitglieder zahlen die Beiträge direkt an die Krankenkassen. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt jedoch einen Zuschuss zur Krankenversicherung mit der Rente aus. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber vorgegeben.

Wer im Berufsleben den Weg zu einer privaten Krankenversicherung (PKV) eingeschlagen hat, dem wird oft der Rückweg zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt. (Quelle: Robert Aschauer; einfachrente.de)

Die Unterschiede und deren Kosten

GKV-Beiträge als Rentner

	in der KvdR pflichtversichert		freiwillig gesetzlich versichert	
	beitragspflichtig	Beitragssatz ¹	beitragspflichtig	Beitragssatz ¹
gesetzliche Rente	ja	7,3%	ja	7,3%
Versorgungsbezüge	ja	14,6%	ja	14,6%
Erwerbseinkommen	ja	14,6%	ja	14% oder 14,6% ²
Mieteinnahmen	nein	-	ja	14%
Zinsen, Dividenden u.ä.	nein	-	ja	14%
private Renten	nein	-	ja	14%

¹Zusätzlich zum Beitragssatz muss der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse bezahlt werden.

²Abhängig von Art und Umfang der Tätigkeit

Quelle: GKV-Beitragssätze von 2018 (Stand: Januar 2018)

Beiträge zahlen **freiwillig** Krankenversicherte in der GKV höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Bei geringen Einkünften müssen diese in der Regel einen Mindestbeitrag zahlen, der aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (aktuell monatlich 1.0289,33 Euro) berechnet wird. Ist der Ehegatte nicht gesetzlich krankenversichert, können anteilig auch diese Einnahmen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Bei aktuell geltender Beitragsbemessungsgrenze von 54.450,00€ p.A oder 4.537,50 Euro monatlich und einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent ergibt sich 2019 ein Höchstbeitrag von 662,48 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 156,00 Euro.

Freiwillig in der GKV Versicherte müssen Ihre privaten Einnahmen aus Miet- und Pachteinkünften, Kapitalerträgen, privaten Renten angeben. Diese nehmen an der Berechnung der Höhe des Beitrages teil.

Weitere Abzüge von der gesetzlichen Rente Krankenkassenzusatzbeitrag auch für Rentner

Zusätzlich zahlen gesetzlich krankenversicherte Rentner noch einen Zusatzbeitrag von durchschnittlich 1,0 Prozent, den viele Krankenkassen erheben. Dafür gibt es einen Zuschuss von der gesetzlichen Rentenversicherung, in Höhe von 50%. (Stand 2019)

In jedem Fall müssen Beiträge aber nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von derzeit 54.450 Euro im Jahr bezahlt werden. Auf alle Einnahmen oberhalb dieser Grenze zahlen auch Rentner keine GKV-Beiträge.

(Quelle: Finanztip 06/18)

Die Mitglieder der privaten KrV werden entgegen den gesetzlichen Krankenkassen nach ihrem Eintrittsalter eingestuft. Dieser Beitrag kann sich dann durch gesundheitliche, berufliche oder sportliche Risiken auch noch erhöhen.

Damit ist ein Bezug auf das erzielte Einkommen nicht mehr gegeben.

Es bleibt aber auch hier zu beachten, dass es im Laufe der Zeit zu nicht unerheblichen Beitragssteigerungen kommen kann.



Betrachtet man die letzten 15 Jahre, hat ein privat Versicherter bei einer der Besten Privatkassen einen Beitragsanstieg von 100%, bei der ungünstigsten von mehr als 200% hinnehmen müssen, was im Normalfall eine Beitragshöhe von monatlich 200€ bzw. 700€ bedeutet.

Welche Variante im Rentenfall finanziell die Bessere ist, bzw. weniger Probleme mit sich bringt, kann nur individuell festgestellt werden.

Die von den privaten Krankenversicherern verwalteten Altersrückstellungen werden genauso unter den Niedrigzinsen und womöglich sich im Wert nach unten korrigierenden Aktienwerten, orientieren müssen wie die übrigen Finanzanlagen.



Beiträge zur Pflegeversicherung (Stand 2019)

Auch die Beiträge zur Pflegeversicherung – 3,05 % bzw. 3,30 % für Kinderlose – müssen als weitere Abzüge von der Rente vom Versicherten verkräftet werden. Sie gehen vom Rentenversicherungsträger sofort an die Pflegekassen. Dafür gibt es zurzeit keinen Zuschuss von der gesetzlichen Rentenversicherung.

(Quelle: Seniorenbedarf.info & VDeK)



Weitere mögliche Rentenabzüge, je nach beantragter Rentenleistung

Möchte man früher in Rente gehen, gelten besondere Bedingungen und Abzüge. Für jeden Monat, den man vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente geht, verringert sich die Höhe der Rentenzahlung um 0,3 %. Der tatsächliche Abzug ist allerdings noch höher, da man durch einen früheren Renteneintritt auch weniger in die Rentenkasse einzahlt. Die folgenden Beispiele basieren auf der abzugsfreien Rente mit 65:

Rentenabzüge mit 63

Höhe der Abzüge: $0,3 \% \times 24 \text{ Monate} = 7,2 \%$

Betrifft alle Arbeitnehmer, die mindestens 35 Jahre Beiträge gezahlt haben, sowie Arbeitslose, die zwischen Dezember 1948 und Dezember 1951 geboren wurden.

Rentenabzüge mit 60

Nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Höhe der Abzüge: $0,3 \% \times 60 \text{ Monate} = 18 \%$

Möglich für Frauen, die spätestens am 31.12.1951 geboren wurden und mindestens 15 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, wobei 10 dieser Jahre nach dem 40. Geburtstag liegen müssen.

Für Arbeitslose, die vor dem Dezember 1948 geboren wurden, 15 Jahre lang Beiträge gezahlt haben und die nach Erreichen eines Alters von $58 \frac{1}{2}$ Jahren mindestens 1 Jahr lang arbeitslos waren.

Rentenabzüge bei Schwerbehinderung

Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 % oder mehr gelten abweichende Regelungen.

Schwerbehinderte, die vor 1952 geboren sind, können mit 63 ohne Abzüge in Rente gehen, wenn mindestens 35 Jahre lang Beiträge gezahlt wurden.

Wer weniger Beiträge gezahlt hat, muss analog zu den anderen Beispielen Abzüge von 0,3 % pro Monat in Kauf nehmen, allerdings beträgt der maximale Abschlag 10,8 %.

Rente und Finanzamt



In Deutschland werden Renten in den kommenden Jahren immer stärker besteuert (§22 Nr.1 Satz 3 a, aa EStG). Dort heißt esArten der sonstigen Einkünfte, dazu gehören Leibrenten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit der Neuregelung zur Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz (seit 2005 in Kraft) wird die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten und Beamtenpensionen langfristig beseitigt.

Die Renten werden auf das System der nachgelagerten Besteuerung (Leistungen aus der Altersversorgungsverträgen, Pensionsfonds etc. §22 Nr. 5 EStG) umgestellt: Die Rentenbeiträge können künftig voll vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden.

Renten und Pensionen unterliegen ab 2040 der vollen Besteuerung.
**Arbeitnehmer § 19 EStG, Gewerbetreibende § 15,16 EStG und
Freiberufler § 18 EStG**

Was muss versteuert werden?

Die Rente mit dem Anteil, der den Freibetrag übersteigt

Gehalt und Lohn, der neben der Rente erzielt wird

Rentenerhöhungsbeträge zu 100 %

Kapitaleinkünfte, sofern über dem Sparerfreibetrag

Miet- und Pacht-Einnahmen

Gewinne aus selbständiger Tätigkeit

Unternehmenserlöse und sonstige Einkünfte

Frei- und Pauschbeträge für Rentenbezieher: (Stand 2019)

Grundfreibetrag

nach § 32 a Abs.1 Nr. 1 EStG	ledig	9.168,00 €
	verheiratet	18.336,00 €

Werbungskostenpauschbetrag

§ 9 Nr.3 EStG		102,00 €
---------------	--	----------

Sonderausgabenhöchstbeträge

je Rentner	2.800,00 €
------------	------------

Altersentlastungsbetrag

gem. § 24a EStG

s. Tabelle im § 24a EStG



Behindertenpauschbetrag



BEHINDERTENPAUSCHBETRAG

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 und 30	310 €
35 und 40	430 €
45 und 50	570 €
55 und 60	720 €
65 und 70	890 €
75 und 80	1.060 €
85 und 90	1.230 €
95 und 100	1.420 €

Sie haben in Ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „Bl“ oder „H“ eingetragen? Dann erhöht sich der Pauschbetrag auf insgesamt **3.700,00 €**

Die Rentenfreibeträge

(Stand 2019; § 22 Nr.1 Satz 3 a, aa EStG)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
bis 2005	50	50
2006	52	48
2007	54	46
2008	56	44
2009	58	42
2010	60	40
2011	62	38
2012	64	36
2013	66	34
2014	68	32
2015	70	30
2016	72	28
2017	74	26
2018	76	24
2019	78	22
2020	80	20

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
2021	81	19
2022	82	18
2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13
2028	88	12
2029	89	11
2030	90	10
2031	91	9
2032	92	8
2033	93	7
2034	94	6
2035	95	5
2036	96	4
2037	97	3
2038	98	2
2039	99	1
2040	100	0

Bitte beachten Sie:

Der zu Beginn der Rente festgelegte individuelle „**Rentenfreibetrag**“ führt dazu, dass die **jährlichen Rentenerhöhungen** in voller Höhe, also zu **100 Prozent**, versteuert werden.

Künftige Rentenanpassungen erhöhen somit das individuelle steuerpflichtige Renteneinkommen.

(Quelle: Focus Money)



Da die deutschen Rentenversicherungsträger seit einiger Zeit die Rentenbescheid-Daten automatisch an die zuständigen Wohnort-Finanzämter übermitteln, erfolgt dort zwingend eine Registrierung und daraus folgend, die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Dies regelt der § 22 a EStG.

Verstirbt ein Rentenbezieher und hat dieser **KEINE** Steuererklärungen in der Vergangenheit abgegeben, wobei es keine Rolle spielt, ob er vom Finanzamt dazu aufgefordert wurde oder nicht, kann das Finanzamt den / die Erben auffordern, die versäumten Steuererklärungen der letzten 10 Jahre nachzuholen.

Dies begründet sich im § 1922 BGB, der aussagt, das Erben in die Rechtsstellung des / der Verstorbenen eintreten und entsprechend die steuerlichen Verpflichtungen (aus den betreffenden Einzelsteuergesetzen) zu erfüllen haben.

Das Rentenniveau

OECD-Studie Deutsches Rentenniveau - ganz weit unten

Stand: 05.12.2017

Bei Beschäftigung Älterer top, beim Rentenniveau flop: So steht Deutschland laut der OECD-Rentenstudie im internationalen Vergleich da. Besonders schlecht geht es demnach den deutschen Frauen.

Das deutsche Rentenniveau liegt deutlich unter dem Schnitt vieler Industriestaaten. Das geht aus einer aktuellen Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hervor.

Demnach können künftige deutsche Rentner im Schnitt nur 48 % (2018) des derzeitigen durchschnittlichen Nettoeinkommens erwarten.

Im OECD-Durchschnitt liegt das Rentenniveau bei 63 Prozent. Schlechter als in Deutschland sieht es nur in Mexiko, Polen, Chile, Großbritannien und Japan aus.

Schlusslicht bei der Rentenlücke zwischen Frauen und Männern
Bei der Rentenlücke zwischen Frauen und Männern ist Deutschland im OECD-Vergleich Schlusslicht.

Die OECD untersuchte 34 Indikatoren - neben dem Rentenniveau etwa das Renteneintrittsalter oder das Armutsrisiko. Dabei landet Deutschland meist im unteren Mittelfeld. Auf den schlechtesten Wert aller OECD-Staaten kommt die Bundesrepublik aber bei der sogenannten Rentenlücke zwischen Männern und Frauen. Sie liegt hier bei 46 Prozent, vor den Niederlanden, Luxemburg, Großbritannien und Österreich. Kaum Rentenunterschiede zwischen Frauen und Männern gibt es dagegen in Estland, Dänemark, Tschechien oder der Slowakei.

Die OECD-Experten merken kritisch an, dass Frauen in Deutschland auch künftig wohl niedrigere Renten als Männer erwirtschaften

werden. Das liege vor allem an einer über OECD-Schnitt liegenden Lohnlücke zwischen Frauen und Männern - sowie dem großen Teilzeitanteil bei Frauen. Daher sei auch das Altersarmutsrisiko für Frauen besonders hoch.

Vielen Selbstständigen droht Altersarmut

Dieses Risiko ist aber auch für andere Gruppen gestiegen, heißt es in der Studie: Dies gelte einerseits für Selbstständige - vor allem solche in neuen Arbeitsformen wie dem sogenannten Crowdfunding, bei dem Firmen einzelne Arbeitsaufträge über Internetbörsen vergeben. Aber auch Alleinerziehende mit Lücken in ihrer Erwerbsbiographie seien massiv betroffen. Die OECD rät der Bundesregierung deshalb zu einem „einheitlichen Rentenrahmen für Angestellte des privaten Sektors, Beamte und Selbstständige, wie er in den meisten anderen OECD-Ländern existiert“.

Am stärksten verbessert hat sich Deutschland im internationalen Vergleich laut OECD-Experten bei der Beschäftigung von Älteren. Demnach steigerte die Bundesrepublik bei den 55- bis 64-Jährigen seit 2000 die Beschäftigungsrate um mehr als 30 Prozentpunkte. Mit Informationen von Frank Aischmann, ARD-Hauptstadtstudio

Die Schere

zwischen Jung und Alt klafft immer weiter auseinander:

Dennoch soll das sogenannte Rentenniveau laut Kabinettsbeschluss bis 2025 stabil bleiben. Was heißt das für Beitragszahler? Und was für Rentner?

Die Einigung steht: Die Bundesregierung hat das am Vorabend bei einem nächtlichen Spitzentreffen im Kanzleramt vereinbarte Rentenpaket per Kabinettsbeschluss auf den Weg gebracht. Kernpunkt der Einigung ist die Stabilisierung der gesetzlichen Altersvorsorge bis weit in das kommende Jahrzehnt hinein.

Das von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vorbereitete Rentenpaket sieht künftig eine „doppelte Haltelinie“ vor.

Das Rentenniveau - eine jährlich neu ermittelte Kennziffer zur Entwicklung der Renten - soll demnach bis 2025 auf dem

**heutigen Stand von 48 Prozent gehalten werden.
Zugleich soll die Belastung der Beitragszahler begrenzt werden:**

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sollen bis dahin nicht über 20 Prozent steigen.

Derzeit liegen sie bei 18,6 Prozent.

Zwei komplexe Kennzahlen beeinflussen die Entwicklung:
Das Rentenniveau misst das Verhältnis zwischen Rente und Einkommen anhand statistischer Durchschnittswerte.

Ausgewiesen wird die Höhe der theoretisch verfügbaren Standardrente in Prozent im Verhältnis zum jeweils aktuellen Durchschnittslohn.

In den Berechnungen der beiden Ausgangswerte - Standardrente und Durchschnittsverdienst - werden Abzüge durch Sozialabgaben berücksichtigt, individuell anfallende Steuern jedoch nicht.

Die zugrunde liegenden Daten werden jährlich ebenfalls neu berechnet.



Rentenniveau in Deutschland

Jährliche Berechnung:

So entwickelt sich das offizielle Rentenniveau in Deutschland seit 2000.

Jahr	Durchschnittsverdienst	Standardrente	Rentenniveau
2000	23.341 €	12.356 €	52,9%
2001	23.785 €	12.512 €	52,6%
2002	24.083 €	12.746 €	52,9%
2003	24.244 €	12.925 €	53,3%
2004	24.341 €	12.891 €	53%
2005	24.389 €	12.821 €	52,6%
2006	24.501 €	12.796 €	52,2%
2007	24.907 €	12.781 €	51,3%
2008	25.425 €	12.840 €	50,5%
2009	25.101 €	13.055 €	52%
2010	25.632 €	13.232 €	51,6%
2011	26.441 €	13.253 €	50,1%
2012	27.249 €	13.465 €	49,4%
2013	27.847 €	13.612 €	48,9%
2014	28.553 €	13.743 €	48,1%
2015	29.253 €	13.955 €	47,7%
2016	29.880 €	14.367 €	48,1%

(Durchschnittsgehalt und Standardrente in Euro, Rentenniveau in Prozent, Stand: Oktober 2017)

Grafik: n-tv.de / Martin Morcinek Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Beispiel 1:

Ein Deutscher „**Standardrentner**“ erhält laut Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr in Höhe von 1027,00 €.

(Durchschnitt aus Standard-Ost und -Westrente 2018)

(Privat Krankenversicherte ersetzen die KrV-Beiträge bitte durch Ihren pers. Beitrag.)

Rentenbruttobetrag gem. Rentenbescheid: **1027,00 €**

abzüglich

Krankenversicherung der Rentner (KvdR) 7,30% 74,97 €

abzüglich

Krankenkassenzusatzbeitrag 1,00% 10,27 €

abzüglich

Pflegeversicherung (er hat Kinder) 2,55% 26,19 €

Monatlicher Rentenauszahlungsbetrag 915,57 €

Steuerliche Betrachtung:

Bruttojahresrente **12.324,00 €**

davon sind 76% (2018) **Steuerrelevant** 9.366,24 €

d.h. 24% Steuerfreibetrag sind bis zum Tod anzusetzen

abzüglich

Werbungskostenpauschale für Rentner 102,00 €

abzüglich

geleistete Sonderausgaben 1.337,16 €

zu versteuerndes Einkommen 7.927,08 €

Der Steuergrundfreibetrag

für Ledige beträgt jährlich 9.168,00 €, (2019) daher keine Steuerzahlung.

(In der Praxis wird dem Rentner vom Finanzamt auch noch ein Altersentlastungsbetrag individuell berechnet, der hier nicht dargestellt wird, um die Darstellung nicht zu verkomplizieren.)

Der gleiche Rentner erhält im **Jahr 1 nach Renteneintritt** beispielhaft 5% Rentenerhöhung.

Rente	12.324,00 €	
5% Erhöhung =	616,20 €	12.940,20 €
davon 24% Freibetrag		3.105,65 €
steuerrelevanter Rentenanteil		9.834,55 €
abzüglich		
der Sonderausgaben von gesamt		1.404,01 €
Werbungskostenpauschale		<u>102,00 €</u>
zu versteuerndes Einkommen		<u>8.328,54 €</u>

Der Steuergrundfreibetrag

für Ledige beträgt jährlich 9.168,00 €, ⁽²⁰¹⁹⁾ daher keine Steuerzahlung.

Jahr 2 nach Renteneintritt

Bruttojahresrente		12.940,20 €
plus 5% Erhöhung		<u>647,01 €</u>
Bruttobetrag		13.587,21 €
abzüglich 24% Freibetrag		<u>3.260,93 €</u>
steuerrelevanter Rentenanteil		10.326,27 €
abzüglich		
der Sonderausgaben von gesamt		1.474,21 €
abzüglich		
der Werbungskostenpauschale		<u>102,00 €</u>
zu versteuerndes Einkommen		<u>8.750,06 €</u>

Der Steuergrundfreibetrag

für Ledige beträgt jährlich 9.168,00 €, daher keine Steuerzahlung.

Jahr 3 nach Renteneintritt

Bruttajahresrente	13.587,21 €
plus Rentenerhöhung	<u>679,36 €</u>

Bruttobetrag	14.266,57 €
---------------------	--------------------

abzüglich 24% Steuerfreibetrag	<u>3423,98 €</u>
Steuerrelevanter Rentenanteil	10.842,59 €

abzüglich der Sonderausgaben von gesamt	1.547,23 €
--	------------

abzüglich der Werbungskostenpauschale	<u>102,00 €</u>
--	-----------------

zu versteuerndes Einkommen	<u>9.193,36 €</u>
-----------------------------------	--------------------------

Der Steuergrundfreibetrag

für Ledige beträgt jährlich 9.168,00 €, daher ist der übersteigende Betrag von 25,36 € steuerpflichtig.

Das Steuervolumen

wird sich mit jeder weiteren Rentenerhöhung, bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen, Jahr für Jahr weiter erhöhen und so den Nettorentenbetrag weiter schmälern.





Beispiel 2:

Ein Deutsches „**Standardrentenehepaar**“, steuerlich zusammen veranlagt, erhält laut Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr in Höhe von 1027,00 € (ER) und 651,00 € (SIE), zusammen 1.678,00 € Gesamrente.

(Durchschnitt aus Standard-Ost und -Westrente 2018)

Es wird unterstellt, dass Beide im selben Monat und Jahr das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Rentenbruttobetrag gem. Rentenbescheid für Beide: 1.678,00 €

abzüglich

Krankenversicherung der Rentner (KvdR) f.B. 7,30% 122,49 €

abzüglich

Krankenkassenzusatzbeitrag 1,00% 16,78 €

abzüglich

Pflegeversicherung (er hat Kinder) 2,55% 42,79 €

Monatlicher Rentenauszahlungsbetrag 1.495,94 €

Steuerliche Betrachtung:

Bruttojahresrenten 20.136,00 €

davon sind 76% (2018) **Steuerrelevant** 15.303,36 €

abzüglich

Werbungskostenpauschalen für Rentner 204,00 €

abzüglich

geleistete Sonderausgaben 2.184,72 €

zu versteuerndes Einkommen 12.914,64 €

(In der Praxis wird dem Rentner vom Finanzamt auch noch ein Altersentlastungsbetrag individuell berechnet, der hier nicht dargestellt wird um die Darstellung nicht zu verkomplizieren.)

Der Steuergrundfreibetrag

für Ehepaare beträgt jährlich 18.336,00 € (2019), daher keine Steuerzahlung.



Unterstellt man in diesem Beispiel die gleichen Rentenerhöhungen, die dem Beispiel 1 zu Grunde lagen, so wird dieses Ehepaar im Jahr der 5. Rentenerhöhung Steuern zahlen müssen, sofern die Rahmenbedingungen gleich bleiben.

Ein Unglück kommt selten allein

Beispiel 3:

Bei dem Modellrentnerhepaar aus dem Beispiel 2 stirbt plötzlich und unerwartet der Ehemann. Die Witwe muss auch in diesem Fall einen Hinterbliebenenrenten-Antrag stellen.

Automatisch passiert nichts!

Da die Ehe vor dem 31.12.2001 geschlossen wurde und die Witwe vor dem 02.01.1962 geboren wurde, gilt eine Witwenrente nach „altem Recht“. (s. Internet: Fakten zur Witwenrente; vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.)

Ein Anspruch auf Witwenrente besteht danach, wenn der Verstorbene mindestens 5 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung geleistet hat oder er bereits eine Versichertenrente erhielt. Außerdem muss die Ehe mindestens 1 Jahr bestanden haben.

Diese Voraussetzungen liegen in unserem Beispiel vor.

Der Witwe steht ein sogenanntes „Sterbevierteljahr“ zu. Das heißt, sie erhält 3 Monate die volle Versicherten-Rente weiter, **OHNE** Anrechnung des eigenen Einkommens. (Stand 2019)

Da die Witwe älter als 47 Jahre ist, steht ihr die große Witwenrente zu. Diese Rente beträgt 55% der Versicherten-Rente des Verstorbenen. Wäre der Verstorbene jünger als 62 Jahre, würde die Witwe einen Rentenabschlag in Höhe von 10,8% hinnehmen müssen.

Liegt der Todesfall zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr, beträgt der Abschlag für jeden Monat vor dem 65. Lebensjahr 0,3%.

Ein bestehendes Einkommen der Witwe in Höhe der Grenzwerte von 1.409,32€ monatliches Brutto-Einkommen in den alten Bundesländern und 1.350,76€ Brutto-Einkommen in den neuen Bundesländern wirkt sich nicht auf die Witwenrentenhöhe aus.

Bei Einkommen darüber hinaus, wird von der Rentenversicherung ein Nettoeinkommen errechnet. Übersteigt dies die oben genannten Freibeträge, werden vom verbleibenden Netto 40% auf die Witwenrente angerechnet. Somit vermindert dies die Witwenrentenhöhe. Die eigene Versicherten-Rente der Witwe zählt wie ein „**Gehalt**“, als Einkommen.

Bei Einnahmen aus Vermietung sind es 25% und bei Arbeitslosengeldbezug 0%.

Es ist stets individuell zu prüfen.

Eine Alternative stellt das sogenannte „**Rentensplitting**“ dar. Die Rentenversicherung erstellt auf Wunsch hierzu Vergleichsrechnungen.



Steuerliche Situation:

Im Jahr des Todes und im Folgejahr, verbleibt der Status „verheiratet“, also 18.336,00€ Freibetrag. (Stand 2019)

Ab dem 2. Jahr nach dem Todesjahr des Verstorbenen gilt der Freibetrag eines Ledigen in Höhe von 9.168,00€. (Stand 2019)

Außerdem wechselt die Steuerklasse 4/4 oder 3/5 in Steuerklasse 1, ledig ohne Kinder.

Sollten minderjährige Kinder vorhanden sein, dann ändert sich die Steuerklasse in 2/1, 2/2 usw.

Beispiel 4:

Ein Deutscher „**Standardrentner**“ erhält laut Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr in Höhe von 1.027,00 €.

(Durchschnitt aus Standard-Ost und -Westrente 2018)

und zusätzlich eine Zahlung aus der **betrieblichen Altersvorsorge** in Höhe von 825,00 €.

Rentenbruttobetrag gem. Rentenbescheid:		1.027,00 €
Monatlicher Zahlbetrag der betrieblichen Altersvorsorge		825,00 €
Betrag der gesamten Brutto-Ruhegelder		1.852,00 €
abzüglich Krankenversicherung der Rentner (KvDR)	7,30%	74,97 €
abzüglich Krankenkassenzusatzbeitrag	1,00%	10,27 €
abzüglich Pflegeversicherung (er hat Kinder) f. Beide R.	2,55%	47,23 €
abzüglich der KvDR für die betriebliche Altersvorsorge	14,60%	<u>120,45 €</u>
Monatlicher Rentenauszahlungsbetrag		<u><u>1.599,08 €</u></u>



Steuerliche Betrachtung:

Bruttojahresrente 12.324,00 €

plus Gesamtbruttojahres-Rente aus betr.

Altersvorsorge 9.900,00 €

Bruttojahres-Rente aus betr. Altersvorsorge

abzüglich 24% steuerlicher

Werbungskostenpauschale für Rentner 102,00 €

abzüglich

geleistete Sonderausgaben 3.035,04€ begrenzt auf 2.800,00 €

zu versteuerndes Einkommen

13.988,74 €

(In der Praxis wird dem Rentner vom Finanzamt auch noch ein Altersentlastungsbetrag individuell berechnet, der hier nicht dargestellt wird um die Darstellung nicht zu verkomplizieren.)

Der Steuergrundfreibetrag

für Ledige beträgt jährlich 9.168,00 € (2019),

daher ist der Betrag von 4.820,74 € steuerpflichtig.

Dies führt zu einer weiteren Verminderung der Nettobezüge.

Mit jeder weiteren Steuererhöhung wächst auch die Steuerlast, die monatlich geleistet wird.

IHRE RENTE

MAGAZIN MEHRWERT

Mit jeder weiteren Steuererhöhung wächst auch die Steuerlast, die monatlich geleistet wird.



WICHTIG!

Unterstellt man in diesem Beispiel, dass über 30 Jahre hinweg sich ein Betrag in Höhe von 50.000,00 € in der betrieblichen Altersvorsorge angesammelt hätte, kann man dies auch mit einem Edelmetalldepot vergleichen.

Hier stände zum Leistungsbeginn bei gleicher Einzahlung ein Depotwert von ca. 216.000,00 € zur Verfügung. In der Variante „**Verkaufsplan Goldrente**“ könnte ein Verkauf für 800,00 € monatlich im schlechtesten Fall, für 270 Monate, das sind 22,5 Jahre, vorgenommen werden.

Da diese privaten Verkäufe (Verkauf einer Ware/Sachwert) kein Einkommen darstellen, erspart man sich die, auf die betriebliche Altersvorsorge entfallenden Krankenversicherungsbeiträge, bezogen auf unser Beispiel wären dies in 22,5 Jahren ein Betrag von 35.294,40 € und die daraus resultierende Einkommenssteuer von ca. 33.400,00 €.

Eine Gesamtersparnis von rund 68.700,00 € bedeuten, bezogen auf 22,5 Jahre, ein monatliches mehr an verfügbarer Rente in Höhe von 247,00 €.



Beispiel 4:

Ein lediger, selbständig Tätiger beantragt mit dem 65. Lebensjahr sein gesetzliches Altersruhegeld. Dieses beträgt, da er nur 35% seines Arbeitslebens im Angestelltenverhältnis war, monatlich laut Rentenbescheid 620,00 €.

In Kenntnis dieser Umstände und von Gleichgesinnten vorgewarnt, hat er aus seinen Einnahmen folgende Vorsorgemaßnahmen getroffen:

Eine private Rentenversicherung erbringt ab dem 65. Lebensjahr monatlich	2.500,00 €
--	-------------------

Mietertrag aus einer lasten freien ETW, nach Kosten, monatlich	730,00 €
--	----------

Monatliche Verkäufe aus einem Aktienfonds für	300,00 €
---	----------

Monatliche Ausschüttungen aus einer Unternehmensbeteiligung	400,00 €
---	----------

zuzüglich der gesetzlichen Rente von monatlich	<u>620,00 €</u>
---	-----------------

beträgt die monatliche Gesamtbruttoaltersversorgung	<u><u>4.550,00 €</u></u>
---	---------------------------------

(Die evtl. Versteuerung der Auszahlungen aus Kapitalanlagen entnehmen Sie bitte den Tabellen am Ende des Beispiels.)

Auf den ersten Blick eine gute Basis für den Ruhestand eines Selbständigen.

Er ist während der gesamten Selbständigkeit als frw. Mitglied in der ges. KrV krankenversichert gewesen. Damit erfüllt er nicht die 9/10-Regelung der KvdR (Krankenversicherung der Rentner). Somit bleibt er auch als Rentner freiwillig versichert.

Es sind sämtliche Einnahmen, die er monatlich erzielt, unter Berücksichtigung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 4.557,50 € (Stand 2019) wie folgt beitragspflichtig:

Für die
gesetzliche Rente von 620,00 €
zahlt er 7,3% KrV-Beitrag 45,26 €

Für den
Krankenkassenzusatzbeitrag auf diese Rente 1% 6,20 €

(Die weiteren Einnahmen übersteigen, mit der gesetzlichen Rente, die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) und werden somit auf beitragspflichtige 3.805,00 € gekürzt.) (Privat Krankenversicherte ersetzen die KrV-Beiträge durch Ihren individuellen KrV-Beitrag.)

Auf mtl. 730,00 € Mieteinnahmen zahlt er
14,60% KrV-Beitrag 106,58 €

Auf mtl. 3075,00 € Einnahmen zahlt er
14,00 % KrV-Beitrag 430,50 €

Plus den
Krankenkassenzusatzbeitrag von 1% 38,05 €

Da ohne Kinder, zahlt er in die Pflegeversicherung
2,80 % 123,90 €

Es verbleibt vor Steuer eine
Nettoaltersvorsorge in Höhe von = 3.799,51 €



Steuerliche Betrachtung:

Die gesetzliche Jahresrente vom Brutto	7.440,00 €
ist zu 76% (2018) steuerrelevant	5.654,40 €
Die übrigen Einkünfte in Höhe von 47.160,00 € sind steuerpflichtig	47.160,00 €
Gesamt steuerpflichtige Einnahmen	52.814,44 €
abzüglich der Werbungskosten in Höhe von 1.500,00 € (ETW+ Rente unterstellt)	1.500,00 €
abzüglich Gesamtsonderausgaben (max. 2.800€)	2.800,00 €
Zu versteuerndes Einkommen	48.514,44 €

Bei einem milde berechneten Steuersatz und Abzug des Steuergrundfreibetrages für Ledige in Höhe von 9.168,00 €, verbleibt ein steuerpflichtiger Betrag von 39.346,44 €, der mit 25% gerechnet, ca. 8.300,00 € Steuerlast hervorruft. Dies sind monatlich ca. 819,72 €.

Somit reduziert sich der monatliche Betrag **von brutto 4.550,00 € auf netto 3.230,28 €** nach Steuern. Von diesen muss er dann noch evtl. anfallende Abgeltungssteuern auf die Altanlagen begleichen. gewiss damit kann man immer noch Leben, aber war das die gesamten Investitionen und Mühen in der Vergangenheit wert?

Betrachten wir die Alternative Edelmetalle:

Hätte er seine nicht unerheblichen Spar- und Beitragszahlungen in z.B. Edelmetalle investiert, könnte er bei einem ca. Investitionsvolumen von 250.000,00 € zum Zeitpunkt des 65. Lebensjahres auf einen Edelmetall-Depotwert von ca. 550.000,00 € zurückgreifen.

Über monatliche Edelmetallverkäufe, z.B. für 3.000,00 € monatlich, könnte er bei gleichbleibenden Metallkursen, 183 Monate, das sind gute 15 Jahre, Verkäufe tätigen.

Da diese Privatverkäufe sind, wären diese weder Steuer- noch Krankenversicherungsrelevant, da kein Einkommen, sondern der Verkauf einer Ware.

Die daraus resultierende Ersparnis würde auf unser Beispiel bezogen bedeuten:

**Ersparnis an Krankenkassen
und Pflegeversicherungsbeiträgen:** 7.607,77 € p.A.
(Der Mindestbeitrag von 141,38 € (Stand 2018) muss geleistet werden.)

Ersparnis an Steuerzahlungen 8.300,00 € p.A.
(Da die gesamten übrigen Einnahmen außer der gesetzlichen Rente aus Privatverkäufen von Waren bestehen, verbleiben steuerrelevant lediglich 5.654,40 € und diese liegen damit unter dem Grundsteuerfreibetrag für Ledige in Höhe von 9.000,00 €)

Gesamtersparnis
somit p.A..= 15.907,77 €, **auf 15 Jahre = 238.616,55 € !**

Damit ist eindringlich der Nachweis erbracht, das entgegen von herkömmlichen Kapitalanlagen die Vorteile der Edelmetalle auch noch im inaktiven Part des Lebens weiter wirken.

Über Risiken die sich während einer langen Ansparphase über 25 oder 30 Jahren aus Währungen heraus gegenüber den Edelmetallen ergeben können, wollen wir an dieser Stelle nicht vertiefen.



Abgeltungssteuer bei Versicherungen und Vorsorgeprodukten

Nachdem wir im Bereich Abgeltungssteuer unseres Projektes bereits Details zu den Änderungen für verschiedenste Anlage- und Vorsorgeformen besprochen haben, nun ein tabellarischer Überblick über die wichtigsten Änderungen und Vorsorgeprodukte.

Anlage- / Vorsorgeform	Voraussetzungen
Kapitallebensversicherungen, Mäntel luxemb. LV, Brit. LV, Lebensversicherungen	Mindestens 12 Jahre Laufzeit, Mindestens 5 Jahre Beitragszahlungen, 60% der Erträge, Todesfallschutz
Police abgeschlossen bis 2004	Bei Nichteinhaltung der oben genannten Voraussetzungen
Police abgeschlossen 2005 bis 2008	Mindestens 12 Jahre Laufzeit, Auszahlung mit mind. 60 Jahren
Police abgeschlossen ab 2009	
Rentenversicherung, Leibrente	Bei nicht Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen
Police abgeschlossen bis 2008	Keine
Police abgeschlossen ab 2009	Keine
Bei Einmalzahlung Police abgeschlossen bis 2008	Keine

Besteuerung bis Ende 2008

Auszahlung ist steuerfrei

Persönlicher Steuersatz
auf gesamten Ertrag
(ausgezählte Leistungen
minus Beiträge)

Ablauf vor 2017 nicht
möglich

Persönlicher Steuersatz
auf gesamten Ertrag

entfällt

entfällt

Ertrag wird anteilig
versteuert

entfällt

Rente wird anteilig
mit dem persönlichem
Steuersatz versteuert

Besteuerung ab 2009

Auszahlung ist steuerfrei

Abgeltungssteuer

Persönlicher Steuersatz
auf die Hälfte des
Ertrages

Abgeltungssteuer

Persönlicher Steuersatz
auf die Hälfte des
Ertrages

Abgeltungssteuer

Ertrag wird anteilig
versteuert

Ertrag wird anteilig
versteuert

Vom Rentenbeginn
abhängig, Rente wird
anteilig mit dem
persönlichem Steuersatz
versteuert ab 2040:
komplette Rente wird
besteuer

Anlage- / Vorsorgeform

Voraussetzungen

Bei Einmalzahlung
Police abgeschlossen ab
2009

Kapitalisierung möglich,
falls Auszahlung vor
dem 60. Lebensjahr,
muss Förderung
zurückgezahlt werden

Private Altersvorsorge

Kapitalisierung nicht
möglich

Riester-Rente

keine

Rürup-Rente

Laufzeit mindestens
12 Jahre

Betriebliche Altersvor-
sorge

Laufzeit egal

Riester-Rente

Laufzeit egal

Erlöse aus dem Verkauf
von Lebensversicherun-
gen auf dem Zweitmarkt

Police abgeschlossen bis
2004

Laufzeit mindestens
12 Jahre

Police abgeschlossen vor
2004 oder ab 2005

Laufzeit egal

Police abgeschlossen ab
2005

Laufzeit egal

Besteuerung bis Ende 2008

entfällt

Komplette Rente wird
mit dem persönlichen
Steuersatz versteuert

56% der Rente wird mit
persönlichen Steuersatz
versteuert

Komplett steuerpflichtig
mit persönlichem
Steuersatz als Rentner

Auszahlung ist
Steuerfrei

Auszahlung ist
Steuerfrei

Auszahlung ist
Steuerfrei

Besteuerung ab 2009

Vom Rentenbeginn
abhängig, Rente wird
anteilig mit dem pers.
Steuersatz versteuert ab
2040: komplette Rente
wird besteuert
Komplette Rente wird
mit dem persönlichen
Steuersatz versteuert

Rentenbeginn abhängig,
58% der Rente wird mit
persönlichem Steuersatz
versteuert bis 2040
komplette Rente

Komplett steuerpflichtig
mit persönlichem
Steuersatz als Rentner

Auszahlung ist steuerfrei

Abgeltungssteuer

Abgeltungssteuer

**Jeder, der logisch denken kann,
muss sich diesem Problem**

„wie sichere ich mein Lebensstandard im Alter ab?“

stellen.

Auf der Suche nach einer langfristigen Lösung setzen viele Betroffene auf Geld- und währungsbezogene Angebote wie Versicherungen, Aktien und Firmenbeteiligungen, wobei der Prospekthinweis „ein Totalverlust ist möglich“ komplett gedanklich ausgeblendet wird zugunsten einer „Augen-zu-Philosophie“ und „Es wird schon nichts passieren!“.

Gerade die Geschehnisse der letzten 10 Jahre haben sowohl Kunden, als auch Finanzvermittlern, klar gemacht, dass dieser Zweckoptimismus fatale Folgen haben kann, da es im Prospekt so formuliert ist und so auch real passieren kann!





Einen „**Plan B**“ für außergewöhnliche Fälle des Lebens und speziell der Altersvorsorge, der zu gegebener Zeit, bei Inanspruchnahme, keine steuerlichen oder beitrags erhöhende Wirkungen hat, finden Sie nur in Form von Edelmetallen!

(Siehe hierzu die 18 Gebote der Vermögenssicherung)

**DAS WAR SO, IST SO
UND WIRD IMMER SO BLEIBEN!**

Wir empfehlen das Studium der Edelmetalle im Bezug auf die letzten 5.000 Jahre!

Die Lösung der Altersvorsorgeproblematik



Beispiel aus Fakten der Vergangenheit

Es gibt kein zweites Produkt, das sich so währungs- und inflationsneutral verhält.

Das beweisen die Fakten der Vergangenheit.

Beispiel:

1971 entschloss sich ein Einmal-Käufer zu folgenden:

Er kauft für

19.600,- DM 135 Uz. Gold (145,16 DM je Uz.)

und

er kauft für

19.600,- DM 4180 Uz. Silber (4,69 DM je Uz.)

In der Folgezeit kauft er nichts hinzu, lässt die Metalle nur liegen.
Nach 45 Jahren geht er 2016 in Rente.

Zwischenzeitlich erlebten alle Deutschen ein 2 : 1, DM in €!
(Aus 39.200,- DM wurden 20.000,- €, hätte er in DM investiert)

Sein Depotwert beträgt 2016

231.740,- €

Da er seine Versorgungslücke von 800,-€ monatlich schließen möchte (Durchschnittswert lt. OECD-Studie), entschließt er sich für den monatlichen Verkauf von Edelmetallen und verkauft monatlich für 800,00 €.

Ohne weitere Wertsteigerungen der Edelmetalle hat er so seinen gewohnten Lebensstandard für 289 Monate oder 24 Jahre gesichert. Wäre er zum Rentenbeginn 65 Jahre gewesen, wäre das Depot also im unwahrscheinlichem Fall mit 89 Jahren aufgebraucht; allerdings nur, wenn in der gesamten Entnahmezeit sich die Kurse linear bewegt hätten, was einem natürlichen Kursverlauf widerspricht.

Durch Kurssteigerungen ist also ein wesentlich längerer Zeitraum der Entnahme möglich.

Wer also rechtzeitig relativ wenig Geld in die Hand nimmt und mit dem Hebel Zeit auf den Sachwert Edelmetall setzt, grenzt fast alle Risiken einer währungsverhafteten Altersvorsorge aus.

**Ist die
„Edelmetallrente“**

ein anzeigenschlichtiges Einkommen?

Da Edelmetalle ein Handelsprodukt sind gelten diese als Ware. Wer eine Ware mit Gewinn privat verkauft erzielt einen privaten Verkaufserlös. Kein Einkommen. (§ 22 Nr.2 i.V. m. § 23 EStG)

Somit müssen diese Einnahmen nicht der Krankenkasse und der Pflegeversicherung mitgeteilt werden, was einem freiwillig Versicherten einige Tausend € während der Rentenbezugszeit an Beiträgen erspart.

Edelmetalle und das Finanzamt

Gewinne aus Edelmetallen, die länger als 12 Monate im Besitz des Kunden waren, sind steuerfrei.

Da Edelmetalle ein Handelsprodukt sind, gelten diese als Ware. Wer eine Ware mit Gewinn privat verkauft, erzielt einen Verkaufserlös, kein Einkommen, damit keine Steuerpflicht (§ 22 Nr.2 i. V. m. § 23 EStG).

**„Es gibt nichts gutes
außer man tut es!“**

Erich Kästner

Wenn Sie mehr zu dem Thema Absicherung des Lebensabends über Edelmetalle erfahren wollen, sprechen Sie mit dem Überbringer dieser kleinen Aufklärungsbroschüre.







**IHRERENTE
MAGAZIN MEHRWERT**

SORGENFREI IN DEN RUHESTAND!

/// Haftungsausschluß

Der überbringer des Magazins übernimmt keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte.

/// Fotonachweise

Cover:

Adobe Stock #36720319

Rückseite:

Adobe Stock #159150026

Innen:

Adobe Stock #169950284

Adobe Stock #175855231

Adobe Stock #105340400

Adobe Stock #188242080

Adobe Stock #192598326

Adobe Stock #129400133

Adobe Stock #123793471

Adobe Stock #142902196

Adobe Stock #226134101

Adobe Stock #89944150

Adobe Stock #115225040

Adobe Stock #132264066

Adobe Stock #167294070

Adobe Stock #67829484

Adobe Stock #178776998

Adobe Stock #16991734

Adobe Stock #104737286

Adobe Stock #189535552

Adobe Stock #130626122

Adobe Stock #191742640

Adobe Stock #169960913

Adobe Stock #158660125

Adobe Stock #27913043

Adobe Stock #109877757

Adobe Stock #74440428





Markus Miller

„Die Welt vor dem Geldinfarkt“

Musste man in früheren Zeiten meist sein Erspartes vor kriegerischen Auseinandersetzungen in Sicherheit bringen, so ist es heute eine globale Gefahr, die durch inkompetente Politiker und Banker erzeugt wird.

Die Zeiten der wundersamen Geldvermehrung scheinen dem Ende geweiht, vielmehr geht es heute darum, dass Erreichte zu schützen und zu erhalten.

Von 3400 Währungen, die in den letzten Jahrtausenden im Umlauf waren, lag die durchschnittliche Lebensdauer bei 27 Jahren, existierten sie länger, erlitten sie einen gigantischen Kaufkraftverlust, wie die älteste, noch vorhandene Währung, von 1694, dem britischem Pfund, dass heute noch einen Wert von 0,5% des ursprünglichen Preises hat (Wertverfall 99,5%).

(Washington`s Blog i.V.m.)

**„Nur Gold ist Geld,
alles andere ist Kredit!“**

John P. Morgan 1837 - 1913

